

Umgang mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Handreichung für die Gemeindekirchenratswahlen 2025
in der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Im Herbst 2025 werden in allen Gemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Gemeindekirchenräte gewählt. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Rechtspopulismus stellt sich auch die Frage, inwieweit Menschen, die extremistische Positionen und Positionen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit vertreten (und damit dem christlichen Menschenbild widersprechen), kandidieren und kirchliche Ämter übernehmen könnten. Dies gilt besonders für Personen, die Parteien, Vereinigungen und Initiativen angehören, die für solche Inhalte stehen.¹

Grundlegungen für die Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Alle Menschen sind vor Gott gleich. Darauf beruhen nach christlichem Verständnis die Menschenwürde und die unveräußerlichen Menschenrechte, die für alle Menschen in gleicher Weise gelten.

Der freiheitliche, demokratische und soziale Rechtsstaat, in dem wir in Deutschland leben, garantiert mit dem Grundgesetz die Menschenwürde, die Religionsfreiheit, sowie weitere elementare Grundrechte wie den Gleichheitsgrundsatz und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Es widerspricht grundlegenden Positionen unserer Kirche, wenn die grundgesetzlich geschützten Werte im öffentlichen Diskurs und im Streit um politische oder gesellschaftliche Positionen in Frage gestellt oder abgelehnt werden.

Grenzen christlich verantwortbarer Positionen werden überschritten, wenn Parteien, Vereinigungen, Initiativen oder ihre Vertreterinnen und Vertreter sich menschenverachtend, insbesondere rassistisch, antisemitisch, islamfeindlich, queerfeindlich, sexistisch oder demokratiefeindlich äußern. Ebenso, wenn sie zu Gewalt aufrufen, die freie Meinungsäußerung unrechtmäßig begrenzen wollen oder Hassparolen verbreiten. Die Kirche tritt jeder Form solcher Äußerungen und Handlungen entgegen und setzt sich für die hiervon

¹ Der Begriff „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ umfasst z.B. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Sexismus, die Abwertung von homosexuellen, behinderten, obdachlosen und langzeitarbeitslosen Menschen. Die Bundeszentrale für politische Bildung definiert „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ als „abwertende und ausgrenzende Einstellungen gegenüber Menschen aufgrund ihrer zugewiesenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe.“

Betroffenen ein. Menschen, die die beschriebenen Positionen vertreten, können keine Verantwortung in kirchlichen Leitungsgremien übernehmen und Kirche nach außen vertreten.

Hinweise zur Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Unsere Kirchenverfassung weist bereits in Artikel 2 auf die zentralen Positionen der EKM hin. Die EKM ...

(5) ... nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.

(7) ... fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(8) ... fördert das christlich-jüdische Gespräch. Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.

(9) ... sucht den Dialog mit anderen Religionen.

(10) ... tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.

Unter dem Motto „Nächstenliebe verlangt Klarheit“ treten seit Jahren zahlreiche Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen der EKM gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit ein und werben für Mitmenschlichkeit und Toleranz. Kirche kann ein Ort sein, an dem unterschiedliche politische Positionen und ethische Orientierungen diskutiert und im Lichte des Evangeliums beleuchtet werden. Kirche kann sich in lokale Bürgerbündnisse einbringen und mit ihrer Haltung zeigen, was das Evangelium in der konkreten Situation bedeutet. Nicht zuletzt versammelt die Kirche Menschen im Gebet für Frieden, Versöhnung und Nächstenliebe vor Gott. Für solches Handeln sind Klarheit und Positionen bei den Menschen unerlässlich, die die Kirche haupt- oder ehrenamtlich vertreten.

Rechtliche Hinweise zur Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat

Die Wählbarkeit einer Kandidatin oder eines Kandidaten klärt § 6 (2) des Gemeindekirchenratsgesetzes (GKR-G) der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland:

§ 6 Wählbarkeit

In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat, getauft und zum Abendmahl zugelassen ist,

- der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört,
- am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und
- wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist.

Wählbar ist nicht, wer

- sich kirchenfeindlich betätigt oder
- sich im Widerspruch zur Heiligen Schrift, dem christlichen Glauben oder der Kirche verhält.

Nach § 6 (2) Zu Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz gilt als kirchenfeindlich unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

Als kirchenfeindlich gilt auch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit. Wenn jemand, der für ein kirchliches Amt kandidieren möchte, öffentlich für die beschriebenen Haltungen eintritt oder eine solche Vereinigung z. B. als Mitglied, als Mandatsträgerin oder -träger sowie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter unterstützt, ist zu klären, ob diese Person der im Gesetz formulierten Erwartung an ein Mitglied eines kirchlichen Leitungsgremiums entsprechen kann.

Wer beurteilt und entscheidet, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat wählbar ist oder nicht?

Der amtierende Gemeindekirchenrat prüft die Wahlvorschläge nach den oben genannten Kriterien. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat kirchenfeindliche Standpunkte vertritt oder menschenverachtende Äußerungen oder Aktivitäten bekannt sind, kann der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit genauer überprüfen und durch Beschluss einen Antrag an den Kreiskirchenrat stellen. Dieser trifft dann die Feststellung, dass dieses Gemeindeglied nicht wählbar ist. Der Kreiskirchenrat kann auch von sich aus tätig werden.

Wie kann ein Gemeindekirchenratsmitglied entlassen werden?

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat beschreibt § 26 des Gemeindekirchenratsgesetzes:

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat endet

- mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
- mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
- durch Rücktritt,

- durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
- durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

(3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Artikel 29 der Kirchenverfassung der EKM beschreibt dieses Vorgehen:

(2) Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

“Unwürdiges Verhalten“ ist auch, wenn – wie oben beschrieben – kirchenfeindliche Positionen vertreten werden.

Oberkonsistorialrat Andreas Haerter
Gemeinderecht und Kirchenmusik (B2)
Michaelisstr. 39
99084 Erfurt
0361 51800 311
andreas.haerter@ekmd.de

Gemeindedienst der EKM
Michaela Lachert und Claudia Neumann
Zinzendorfplatz 3
99192 Neudietendorf
0361 51800 325
michaela.lachert@ekmd.de
claudia.neumann@ekmd.de